

Datenschutzrechtliche Einschätzung

4.5.2021

hier: Videoüberwachung Grundschule, Betreuungsklasse, KITA Haseldorf

In meiner Funktion als behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein möchte ich wunschgemäß eine datenschutzrechtliche Einschätzung zur geplanten Videoüberwachung der Objekte Grundschule, Betreuungsklasse sowie KITA Haseldorf geben.

Eingangs möchte ich daraufhin weisen, dass bei einer Videoüberwachung vor Inbetriebnahme immer eine umfangreiche Bewertung vorgenommen werden muss. Diese Bewertung sowie die weitere Begleitung und Verantwortung obliegt dem zuständigen Datenschutzbeauftragten. In dem vorliegenden Fall wären dies mehrere Personen (Schulleiterin, KITA- Träger, u. a.). Die Funktion zur Wahrnehmung des Hausrechtes und die des eigenständigen Datenschutzbeauftragten obliegt auch die entsprechende Begleitung des Vorhabens einer Videoüberwachung in eigener Verantwortung.

Insbesondere die Geeignetheit sowie die Erforderlichkeit muss im vorliegenden Fall genauestens geprüft werden. Hierbei muss abgewogen werden, ob die Videoüberwachung als geeignetes Mittel eingestuft werden kann. Zuvor müssen alle bisherigen Vorkehrungen keinen Erfolg erbracht haben. Dies können beispielsweise Polizeikontrollfahrten sowie der Einsatz eines Sicherheitsdienstes sein. Des Weiteren sollten zuvor bauliche Veränderungen in Betracht gezogen werden, um die Gefahr abzuwenden. Dies kann beispielsweise die Errichtung eines Zaunes oder eine umfangreichere Beleuchtung sein. Sofern diese Möglichkeiten keinen Erfolg erbracht haben, könnte man feststellen, dass eine Videoüberwachung das mildeste Mittel zur Zweckerreichung ist.

In jedem Fall muss diese Abwägung umfangreich erfolgen, da durch eine Videoüberwachung in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingegriffen wird. Zu prüfen wäre außerdem, ob die Videoaufzeichnungen während des Schul- und KITA-Betriebes erfolgen soll oder lediglich außerhalb des Betriebes. Um eine weitest gehende Transparenz der Vorgehensweise sicherzustellen, sollten die Eltern, die Lehrerschaft, die Erzieher sowie alle weiteren betroffenen Personen informiert werden.

Des Weiteren muss bereits vor Eintritt auf das Gelände deutlich zu erkennen sein, dass eine Videoüberwachung stattfindet. Dies sollte in Form einer Beschilderung erfolgen.

Sofern sich für eine Videoüberwachung entschieden wird, sind auch die administrativen Fragen zu klären. Dies betrifft die Form der Aufzeichnung, die Zugriffsrechte der damit betrauten Personen, die Löschfristen sowie die Voraussetzung einer Einsichtnahme mit entsprechender Protokollierung. Ferner sind ggf. Mitbestimmungsgremien frühzeitig zu beteiligen (Personalrat, Schulkonferenz, Elternschaft, u. a.).

Zusammenfassend möchte ich empfehlen, dass es eine Abwägung zwischen dem Schaden und dem Nutzen einer Videoüberwachung geben sollte. Hierbei müssten

auch der bereits entstandene Schaden und die Häufigkeit des Vandalismus zu Grunde gelegt werden. Des Weiteren sollten zuvor mildere Mittel eingesetzt werden, um eine Zweckerreichung zu erhalten. Eine Videoüberwachung sollte als letztes Mittel geplant werden und in Zusammenarbeit aller Verantwortlichen unter Einbeziehung der beteiligten Personen zum Tragen kommen.

gez. Helms

Amt Geest und Marsch Südholstein
Behördliche Datenschutzbeauftragte